

Frage des Monats April 2020

Aufgrund der COVID-19-Verordnung ist die Durchführung einer Generalversammlung mit physischer Präsenz nicht mehr möglich. Ist die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung erlaubt?

Die Antwort der Merki-Experten

Der Bundesrat erlaubt die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen (Art. 6a COVID-19-Verordnung 2). Die Unternehmen können verfügen, dass die Teilnehmenden ihre Rechte ohne Präsenz ausüben. Dies kann entweder auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter geschehen.

Allerdings gibt es noch offene Fragen wie zum Beispiel: Ist eine E-Mail ausreichend oder was passiert mit den anderen Aktionärsrechten? Diese Fragen müssen nun zeitnah geklärt werden.